

Satzung zur Änderung der Abgabesatzung des Marktes Ebrach für die
Benutzungsgebühren in den gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom
10. Juli 2008, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 08. März 2018

Änderungssatzung
vom 20.09.2022

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der
Markt Ebrach folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 9 „Gebühren für die Tätigkeit des Totengräbers“ erhält folgende Neufassung.

§ 9
Gebühren für die Tätigkeit des Totengräbers

- | | |
|---|----------|
| (1) Die Gebühr beträgt für die Grabherstellung (Ausheben und Zufüllen des Grabes),
sowie für die sonstigen Dienstleistungen: | 452,00 € |
| (2) Für Bestattung auf Doppeltiefe wird ein Zuschlag erhoben in Höhe von: | 82,00 € |
| (3) Bei gefrorenem Boden, bei Fundament und bei Fels
wird ein Zuschlag erhoben von | 36,00 € |
| (4) Die Gebühr für Erdbestattung von Urnen beträgt | 97,00 € |
| (6) Für das Drapieren von Kränzen und Schalen auf dem Grabhügel,
soweit dies nicht vom Bestatter vorgenommen wird | 20,00 € |

In § 9 „Gebühren für die Tätigkeit des Totengräbers“ wird ein neuer Abs. 7 mit
folgendem Text eingefügt:

- (7) Bei Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in
Höhe von 25 % berechnet.

Der bisherige Absatz 7 wird neu Absatz 8.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2022 in Kraft.

Ebrach, den 20.09.2022
Markt Ebrach

(Siegel)

gez. Vinzens
1. Bürgermeister